



# Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für  
den Flecken Coppenbrügge

Bereitgestellt am 27.02.2023

Nr. 06/2023

## **Inhaltsverzeichnis**

## **Seite**

### **A: Bekanntmachungen des Flecken Coppenbrügge**

<b>1</b>	<b>Haushaltssatzung des Flecken Coppenbrügge für das Haushaltsjahr 2023</b>	<b>2 - 4</b>
<b>2</b>	<b>Festsetzung der Grundsteuern für das Jahr 2023</b>	<b>5</b>

## **Haushaltssatzung des Flecken Copenbrügge für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 NKomVG hat der Rat des Flecken Copenbrügge in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.907.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	14.207.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.134.000 €
2.2	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.279.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	476.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.106.100 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.630.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	527.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.240.100 €
-der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.913.700 €

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.630.000 € festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.742.000 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 390 v. H. |

#### § 6

1. Die Wertgrenze für die detaillierte Ausweisung investiver Maßnahmen gem. § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 10.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 KomHKVO wird auf 100.000 € festgesetzt.
3. Für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gelten
  - a) ein zusätzlicher Jahresfehlbetrag ab einem Verhältnis von 2,5 % zu den veranschlagten Gesamtaufwendungen als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG
  - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen ab einem Verhältnis von 2,5 % zu den veranschlagten Gesamtaufwendungen und Gesamt-auszahlungen als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Satz 2 NKomVG.
4. Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Copenbrügge, den 15.12.2022

gez. Hans-Ulrich Peschka  
Bürgermeister

Für die vorstehende Haushaltssatzung hat der Landkreis Hameln-Pyrmont mit Verfügung vom 21.02.2023 – Az.: 10.1 / Au die kommunalaufsichtliche Genehmigung gem. § 176 NKomVG erteilt. Die Haushaltssatzung 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2023 mit seinen Anlagen, u.a. mit dem Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG, liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG vom 28. Februar bis 08. März 2023 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 2, Schloßstraße 2, 31863 Coppenbrügge öffentlich aus. Des Weiteren ist der Haushaltsplan auf der Homepage des Flecken Coppenbrügge unter [www.coppenbruegge.de](http://www.coppenbruegge.de) im Bereich Finanzen zu finden.

Coppenbrügge, den 27.02.2023

Flecken Coppenbrügge  
Der Bürgermeister

## **Festsetzung der Grundsteuern für das Jahr 2023**

Der Rat des Flecken Copenbrügge hat in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 13.12.2017, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung vom 18.10.2018, die Grundsteuerhebesätze für 2023 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	410 v.H.
Grundsteuer B (Grundstücke)	410 v.H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von schriftlichen Steuerbescheiden für das Jahr 2023 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes bzw. § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der z. Z. gültigen Fassung, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 geltenden Höhe festgesetzt. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Steuerbescheide für das Kalenderjahr 2023 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten sich die Bemessungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats, die mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch eine Klage beim Verwaltungsgericht Hannover angefochten werden.

Die Klage ist gegen den Flecken Copenbrügge, Schloßstraße 2, 31863 Copenbrügge zu richten.

Copenbrügge, den 27.02.2023

Flecken Copenbrügge  
Der Bürgermeister